

Zur

# General-Versammlung

des

## Civl. adligen Credit - Vereins.

(Februar 1878.)

Als Manuscript gedruckt zur Vertheilung an die stimm-  
berechtigten Interessenten der General-Versammlung.

---

Miga, 1878.

Ernst Plates Buchdruckerei und Lithographie, bei der Petri-Kirche.

26.



Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. Februar 1878.

5963

## Vorbemerkung.

---

Den Interessenten des Creditvereins ist als Vorlage für die General-Versammlung eine Broschüre zugesandt worden, betitelt: „Regeln für den, den Gütern zu gewährenden Pfandbriefcredit in Grundlage specieller Abschätzung.“ Die in dieser „Vorlage“ enthaltenen Vorschläge streben eine Reform der Fundamente unsres Vereins an und werden demgemäß das Interesse auf der General-Versammlung in ungewöhnlichem Maße in Anspruch nehmen. Namentlich dürfte dieses von dem im Nachfolgenden erörterten Gegenstande gelten. — Die übrigen Vorschläge der Vorlage, welche sich speciell mit einer neuen Abschätzungsmethode beschäftigen, möchten weniger der Erörterung bedürfen, da die General-Versammlung, falls sie unerwarteter Weise die bezüglichen Propositionen zum Beschlusse erheben würde, jedenfalls immer wieder die Möglichkeit vor sich haben wird, sobald die Unzweckmäßigkeit oder Undurchführbarkeit jener Abschätzungsmethode sich durch die Erfahrung herausgestellt haben sollte, diesen Beschluß ohne besonderen Schaden rückgängig zu machen, ein Vortheil, welchen man dem im Nachfolgenden erörterten Gegenstande nicht wird nachrühmen können.

---

## Ein Vorschlag zur Umwandlung des Livländischen adligen Credit-Vereins in einen bäuerlichen Credit-Verein.

Die „Vorlage“ enthält (S. 6) folgende Bestimmungen:

„§ 6. Die Stimmberichtigung auf der General-Versammlung nebst dem „activen Wahlrecht steht allen Besitzern von Grundstücken zu, welche auf ein „ihnen gehöriges Grundstück auf Grund des vorliegenden Gesetzes ein Pfand-„briefdarlehn von mindestens 5000 Rbl. erhalten haben, so lange dieses Darlehn „nicht durch Zurückzahlung oder Tilgung vollständig liquidirt ist.“

„Anmerkung 1. Besitzer von Rittergütern behalten außerdem die ihnen nach „dem Creditreglement vom Jahre 1868 zustehenden Rechte in Betreff „der Stimm- und Wahlberichtigung auf der General-Versammlung.“

„Anmerkung 2. Das passive Wahlrecht ist an die im Creditreglement vom „Jahre 1868 vorgeschriebenen Requisite gebunden.“

Zu diesem § gehören die folgenden „Motive“ (S. 28):

„Bei einer directen Beleihung von Grundstücken, die der Rittergutsqualität „entbehren, mit Pfandbriefen ist ferner den Besitzern dieser Grundstücke die Theil-„nahme an den General-Versammlungen und die Stimmberichtigung auf denselben, „wovon die Besitzer solcher Grundstücke bisher ausgeschlossen waren, weil ver-„möge der bisherigen Garantien des Hauptgutes in letzter Reihe doch dieses „für das kleine Grundstück eintrat, nicht mehr zu verwehren. Es leuchtet nun „aber ein, daß durch die directe Beleihung des kleinen Grundbesitzes die Zahl „der Systemsinteressenten aus dem Stande der Bauergutsbesitzer eine sehr be-„deutende werden wird und daß man Vorkehrungen treffen muß, um die „General-Versammlung nicht zu einer desorganisirten Massen-Versammlung „werden zu lassen. Wenn dem Beispiele Kurlands gefolgt wird und nur die-„jenigen Besitzer von kleinen Grundstücken für stimm- und wahlberechtigt erklärt „werden, auf deren Grundstücken eine Pfandbrieffschuld von mindestens 5000 Rbl. „ruht, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß keine zu große Ver-„mehrung der General-Versammlungs-Glieder stattfinden wird, während die „obrigkeitliche Bestätigung dieser Bestimmung ebenso sicher erwartet werden kann, „da ja die gleiche Bestimmung für Kurland, wie erwähnt, die obrigkeitliche „Bestätigung bereits erhalten hat.“

Im § 6 muß zuerst eine redactionelle Emendation vorgenommen werden. Sowohl aus andern Gründen als aus vorstehenden „Motiven“ geht hervor, daß die dort gesperrt gedruckten Worte: „auf ein ihnen gehöriges Grund-„stück“ gestrichen werden müssen, da sie geeignet sind zu dem Mißverständnisse

anzuleiten, als wäre beispielsweise ein Grundeigentümer, welcher 5000 Rbl. Anleihe nicht auf eine, sondern auf zwei, vielleicht neben einander gelegene, Wirtschaftseinheiten zusammen erhalten hätte, von der Stimmberechtigung ausgeschlossen.

Die General-Versammlung vom Mai 1875 hat einen der tiefgreifendsten und folgenreichsten Beschlüsse gefaßt:

**Wir haben — dem Himmel sei Dank! — keine kündbaren Pfandbriefe mehr!** Außer andren Gefahren hat diese Reform mit einem Schlage auch der drohenden Gefahr ein Ende gemacht, welche dem Vereine aus der Uebertragung kündbarer Pfandbriefe auf verkaufte Bauergesinde und den daraus hervorgegangenen unhaltbaren Verhältnissen erwachsen war. — Die Anleihe des Kleingrundbesizers wird fortan wie ein wohlgeregeltes Uhrwerk ohne alle äußeren, nicht vorhergesehenen Eingriffe ihren 38jährigen Tilgungsproceß ablaufen mittelst ihrer 6 % an Zinsen und Tilgung und  $\frac{3}{10}$  % feststehender Beisteuer zu den jährlichen Verwaltungskosten. Zu dem Mechanismus der einzelnen, sich abwickelnden Anleihe hat auch die General-Versammlung nichts mehr hinzuzuthun, es giebt dabei keine weiteren Bestimmungen zu treffen.

Giebt es aber auf dem Felde der zunächst liegenden wirklichen Interessen nichts weiter zu bestimmen, so gewinnen die vom Mangel des bezüglichen Stimmrechts herrührenden Schmerzen einen stark theoretischen Beigeschmack.

Welcher Ansicht man nun auch sein mag über die Betheiligung des Kleingrundbesizes an den General-Versammlungen und namentlich über die Form einer solchen Betheiligung, soviel wird man zugeben müssen, daß für die General-Versammlung einstweilen jedenfalls der Anlaß fehlt, sich kopfüber in den Strudel eines auf unsren Verein applicirten **allgemeinen und gleichen Stimmrechts zu stürzen**. Die „Motive“ zum § 6 der „Vorlage“ stehen aber auf dem Boden eines solchen **allgemeinen und gleichen Stimmrechts**: „Es ist,“ heißt es dort und zwar ist dieses das entscheidende Motiv, — „den Besitzern dieser Grundstücke die Theilnahme an den General-Versammlungen und die Stimmberechtigung auf denselben nicht mehr zu verwehren.“

Nun entspricht der positive Inhalt des § 6 dem aufgestellten Axiom allerdings nur in geringem Maße, denn von den circa 30,000 voraussichtlichen Candidaten zur Theilnahme an den General-Versammlungen sollen circa 29,000 keineswegs daran theilnehmen, sie erhalten auch weder unmittelbar noch mittelbar eine Spur von Stimmrecht, vielmehr haben sie nach wie vor das Zusehen. Immerhin; — wo man aber auch derartigen Axiomen begegnen mag, namentlich auf einem Felde, auf dem es einen Besitzstand zu wahren giebt, da mag man der Regel eingedenk sein: *principiis obsta!*

Wenden wir uns von der theoretischen Begründung des Vorschlages zu seinen voraussichtlichen practischen Folgen.

Die Anzahl der stimmberechtigten Interessenten der General-Versammlung ist gegenwärtig eine durch die Anzahl der beliebigen Rittergüter begrenzte, kommt indeß dieser Anzahl lange nicht gleich, vorzugsweise deshalb, weil sehr viele

Güter zu zweien und mehrten sich im Besitze derselben Personen befinden. Die Anzahl der Interessenten der gegenwärtigen General-Versammlung kann fast als eine constante oder stabile Zahl angesehen werden, die auch im Laufe der Jahre nur geringen Schwankungen unterliegt. Nun lassen sich die einmal vorhandenen nationalen, ständischen und wirthschaftlichen Gegensätze weder wegdecretiren noch wegdisputiren. Bei Ertheilung des Stimmrechts an den Kleingrundbesitz wird die Cardinalfrage sein: Welches Stimmgewicht soll den Repräsentanten des Kleingrundbesitzes auf der General-Versammlung zugewiesen werden? — oder angewandt auf den in Rede stehenden Vorschlag: Wie viel stimmberechtigter Kleingrundbesitzer, d. h. solcher, die mindestens 5000 Rubel selbstständiger Anleihe haben, sind auf der General-Versammlung zu erwarten? Diese Frage deckt sofort den Mangel der statistischen Grundlage für den Vorschlag auf; — Die „Vorlage“ behauptet „mit Sicherheit,“ daß keine zu große Anzahl zu erwarten sei; — im Gegentheile, niemand ist im Stande, mit einiger Sicherheit auch nur annähernd eine Antwort darauf zu geben, und zwar um so weniger, als die Hälfte des Gehorchslandes noch nicht in Kleingrundbesitz übergegangen ist, geschweige denn ein namhafter Theil des Hofeslandes. Man möchte indessen vielleicht nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß unter den, nahe an 30,000 zu erwartenden Kleingrundbesitzern sich mindestens 2 %, das heißt etwa 600 finden werden mit mindestens 5000 Rbl. Anleihe oder darüber, welche Anleihe nach den Vorschlägen der „Vorlage“ für die nächste Zeit einem Thalerwerthe von mindestens 67 Thalern entsprechen würde.

Wir setzen jetzt voraus — eine Voraussetzung für welche nach dem Vorstehenden gar kein Grund vorhanden ist — daß durch einen glücklichen Griff, der einer Inspiration fast gleichkäme, mittelst Constituirung des Stimmrechts für jede Anleihe von mindestens 5000 Rubeln ein in jeder Hinsicht vollkommenes Verhältniß der beiden Stimmgruppen auf der General-Versammlung geschaffen wäre, — dann liegt doch in der Basirung des Stimmrechtes auf einer fixirten Anleihesumme ein Moment, das den Keim enthält zu einer raschen und vollständigen Verfehrung jenes vollkommenen Verhältnisses. Um nicht theoretisch zu Werke zu gehen, construiren wir den Fall folgendermaßen: Nehmen wir an, schon vor 25 Jahren hätte es so viel Kleingrundbesitz gegeben, wie gegenwärtig und das Stimmrecht, das gegenwärtig vorgeschlagen wird, wäre dem Kleingrundbesitze schon vor 25 Jahren ertheilt und an eine Anleihesumme geknüpft worden, welche damals dasselbe Gewicht in Beziehung auf Grundbesitz hatte, wie nach dem Vorschlage der „Vorlage“ die Summe von 5000 Rubeln. — Der Nominalwerth des Hafens war damals für die Taxationen des Credit-Vereins 4050 Rbl., die volle Anleihe betrug  $\frac{2}{3}$  davon oder 2700 Rbl. Bei dem von der „Vorlage“ vorgeschlagenenen Darlehn von durchschnittlich 75 Rbl. pro Thaler Bauerland ohne Hofesappertinenz würde der, bisher auf 9000 Rbl. Capitalwerth geschätzte, Normalhafen mit 12,000 Rbl. veranschlagt sein. Die Anleihesumme von gegenwärtig 5000 Rbl. bei einem Capitalwerthe von 12,000 Rbl. hätte damals (vor 25 Jahren) der Anleihesumme von 1687 Rbl. 50 Kop. sagen wir rund 1700 Rbl.

entsprochen, bei dem damaligen Capitalwerthe von 4050 Rbl. für den Haken. Nehmen wir also an, vor 25 Jahren wäre dem Kleingrundbesitz Stimmrecht für jede Anleihesumme von mindestens 1700 Rbl. ertheilt worden, — so ist es klar, daß bei der vorgeschlagenen selbstständigen Anleihe von 75 Rubel pro Thaler jeder Kleingrundbesitzer stimmberechtigt sein würde, dessen Grundstück noch nicht voll 23 Thlr. oder darüber beträgt. Berücksichtigen wir ferner die rapide Ausdehnung der cultivirten Flächen auf den Gefinden nach ihrem Uebergange in kleines Eigenthum, welche Ausdehnung in einem höheren Thalerwerthe (landwirthschaftlichen Nutzungswerthe) mithin in einer höheren Anleihe ihren Ausdruck finden wird, so ist es einleuchtend, daß gegenwärtig auch ein großer Theil derjenigen Kleingrundbesitzer stimmberechtigt sein würde, deren Grundstücke vor 25 Jahren vielleicht nur 15 bis 20 Thaler groß waren; d. h. die General-Versammlung würde wohl einige Tausend stimmberechtigter Kleingrundbesitzer aufzuweisen haben. — Nun kann aber behauptet werden, daß dieselben Umstände, welche heute an den Tag getreten sein würden in Folge eines, im Jahre 1853 constituirten Stimmrechts für den Kleingrundbesitz auf Grund einer Anleihesumme von mindestens 1700 Rubeln, daß eben dieselben Folgen im Jahre 1903 nicht nur an den Tag getreten sein werden, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach auch in ähnlichem Grade, wenn heute das Stimmrecht für den Kleingrundbesitz auf Grund einer Anleihesumme von mindestens 5000 Rbl. bei 75 Rbl. Belastung pro Thaler ertheilt würde; — d. h. nach 25 Jahren würden wir einige Tausend stimmberechtigter Kleingrundbesitzer haben.

Der Vorschlag stellt der stabilen und relativ geringfügigen Stimmenzahl der Großgrundbesitzer eine Anzahl von Kleingrundbesitzern gegenüber, welche auf Vergrößerung fast in geometrischer Progression angelegt ist, insofern dabei zwei Momente in derselben Richtung wirken, von denen jedes einzeln eine rasche Vergrößerung zur Folge haben muß: nämlich die Entwerthung des Geldes in ihrer speciellen Beziehung zum Tauschwerthe des Bodens und die rasche Vergrößerung der cultivirten Flächen auf den Gefinden; — mit anderen Worten, der Vorschlag trägt dermaßen den Keim der Ausartung der General-Versammlung in eine Massenversammlung in sich, daß seine Annahme aus diesem Grunde allein in nicht ferner Zeit eine radicale Reform der Stimmverhältnisse zur Nothwendigkeit machen würde.

Abgesehen von diesem Gesichtspunkte aber würde der Vorschlag sehr bald die überwiegende Majorität der Stimmen auf den Versammlungen, der Gruppe der Kleingrundbesitzer mit mindestens 5000 Rbl. Anleihe zuertheilen, einer Gruppe, welche mit ihrem gesammten Anleihecapitale einen unverhältnißmäßig geringen Theil der Gesamtsumme aller Pfandbriefe des Vereines, d. h. des entsprechenden Bodenwerthes repräsentiren würde. Nehmen wir beispielsweise, und mit großen Zahlen operirend, 600 stimmberechtigte Kleingrundbesitzer auf der Versammlung an, und so vieler bedarf es garnicht, um ihnen die absolute Majorität zu sichern — und rechnen wir jeden derselben zu 5000 Rbl. Anleihe, so würden diese 600 Personen drei Millionen Rubel Anleihe vertreten, während

nach den Vorschlägen der „Vorlage“ auf eine Gesamt-Pfandbrieffsumme von mindestens 40 Millionen Rbl. zu rechnen ist. — Die Repräsentanten der übrigen 37 Millionen kämen gar nicht zur Perception; — der eine Theil, nämlich die überwiegende Mehrzahl der Kleingrundbesitzer nicht, weil er überhaupt kein Stimmrecht hätte; der andere Theil, nämlich die Großgrundbesitzer nicht, weil er mit seinem Stimmrecht in der Versammlung sich auf alle Fälle in absoluter Minorität befände, -- kurzum: eine seltsam organisirte Vertretung!

Ist die absolute Majorität auf der General-Versammlung der gedachten Gruppe der Kleingrundbesitzer zugetheilt, so gewinnen Vorsorgen für die Zukunft, wie sie die Anmerkung 2 zum § 6 der „Vorlage“ enthält, ein sehr provisorisches Aussehen. Eine der ersten Bethätigungen der Majorität auf der reformirten General-Versammlung würde natürlich der Beschluß sein, die Beschränkung des passiven Wahlrechts zu beseitigen, d. h. die Stellen in den Directionen den Kleingrundbesitzern zugänglich zu machen.

Ferner dürfte hier daran zu erinnern sein, daß der gegenwärtig aus Großgrundbesitzern bestehende Verein als Resultat der Sparsamkeit eines halben Jahrhunderts ein ansehnliches Capital sein Eigenthum nennt, welches mindestens nach hunderttausenden von Rubeln zählt und an welches die Kleingrundbesitzer nicht nur nach Recht und Billigkeit, sondern auch nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen unter keinerlei Umständen ein Anrecht haben. Wird beziehentlich der Gewalt der Beschlußfassung auf der Versammlung an Stelle der Großgrundbesitzer die gedachte Gruppe der Kleingrundbesitzer einfach substituirt, so wird dieser letzten auch die Disposition über diese Capitalien in die Hand gegeben, ein, selbst nach den Principien des allgemeinen und gleichen Stimmrechts, wol kaum zu motivirendes Geschenk.

Wir kommen endlich an „das Beispiel Kurlands“. — Dabei ist ohne Zweifel an eine große Aehnlichkeit in den analogen Verhältnissen der Schwesterprovinzen gedacht worden. Diese Gleichförmigkeit findet aber keineswegs durchweg statt. Es sei hier nur eine Seite der Angelegenheit hervorgehoben, welche in der „Vorlage“ mit Stillschweigen übergangen ist, nämlich die Sprachenfrage. Kurland ist auf dem flachen Lande nur ein zweisprachiges Land, Livland ein dreisprachiges und es ist die Regel in Livland, daß sowohl der deutsche Großgrundbesitzer als der nationale Kleingrundbesitzer des lettischen Theiles keine Sylbe ehstnisch versteht, dagegen der deutsche Großgrundbesitzer und ehstnische Kleingrundbesitzer des ehstnischen Theiles keine Sylbe lettisch. Endlich wird wohl Niemand zu behaupten versuchen, daß die auf der General-Versammlung zu erwartende Gruppe der Kleingrundbesitzer, d. h. zunächst etwa ein halbes Tausend von ihrer Scholle **viriliter** zur Versammlung herbeigezogener ehstnischer und lettischer Männer der deutschen Sprache in einem Maaße mächtig sein wird, um der deutschen Discussion auf der General-Versammlung zu folgen und sich an derselben zu theiligen. — Es erscheint inopportun, in eine weitere Erörterung des Gegenstandes an dieser Stelle einzutreten.